

Titel der Drucksache:

**Beanstandung des Beschlusses zur Drucksache
2229/20**

Drucksache

0046/21

Stadtrat

Entscheidungsvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Dienstberatung OB	14.01.2021	nicht öffentlich	Vorberatung
Hauptausschuss	02.02.2021	nicht öffentlich	Vorberatung
Stadtrat	03.02.2021	öffentlich	Entscheidung

Beschlussvorschlag

Der Beschluss des Stadtrates zur Drucksache 2229/20 wird aufgehoben.

14.01.2021 gez. A. Bausewein

Datum, Unterschrift

Nachhaltigkeitscontrolling <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage	Demografisches Controlling <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage																									
Finanzielle Auswirkungen <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja → ↓	Nutzen/Einsparung <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Sachverhalt Personal- und Sachkosten (in EUR) / Personalkosteneinsparung (in VbE)																									
Deckung im Haushalt <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	Gesamtkosten EUR																									
↓																										
	<table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th>2021</th> <th>2022</th> <th>2023</th> <th>2024</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Verwaltungshaushalt Einnahmen</td> <td style="text-align: right;">EUR</td> <td style="text-align: right;">EUR</td> <td style="text-align: right;">EUR</td> <td style="text-align: right;">EUR</td> </tr> <tr> <td>Verwaltungshaushalt Ausgaben</td> <td style="text-align: right;">EUR</td> <td style="text-align: right;">EUR</td> <td style="text-align: right;">EUR</td> <td style="text-align: right;">EUR</td> </tr> <tr> <td>Vermögenshaushalt Einnahmen</td> <td style="text-align: right;">EUR</td> <td style="text-align: right;">EUR</td> <td style="text-align: right;">EUR</td> <td style="text-align: right;">EUR</td> </tr> <tr> <td>Vermögenshaushalt Ausgaben</td> <td style="text-align: right;">EUR</td> <td style="text-align: right;">EUR</td> <td style="text-align: right;">EUR</td> <td style="text-align: right;">EUR</td> </tr> </tbody> </table>		2021	2022	2023	2024	Verwaltungshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR	Verwaltungshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR	Vermögenshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR	Vermögenshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
	2021	2022	2023	2024																						
Verwaltungshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR																						
Verwaltungshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR																						
Vermögenshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR																						
Vermögenshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR																						
<input type="checkbox"/> Deckung siehe Entscheidungsvorschlag																										

Fristwahrung

Ja Nein

Anlagenverzeichnis

Sachverhalt

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 16.12.2020 folgenden Beschluss gefasst:

BP 01

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, alle laufenden und künftigen Stellenbesetzungsverfahren, die nach § 29 Abs. 3 ThürKO der Zustimmung des Stadtrates bedürfen, so schnell als möglich durchzuführen und abzuschließen.

BP 02

Covid-19 bedingte Veränderungen im Zeitplan des Stellenbesetzungsverfahrens sind nur in begründeten Ausnahmefällen und unter Zustimmung des Personalrates zulässig.

BP 03

Zur Erfüllung von BP 01 sind zum 31.12.2020 Konzepte und Modelle zu entwickeln und umzusetzen, um Covid-19 bedingte Verzögerungen auszuschließen.

BP 04

Für alle weiteren Stellenbesetzungsverfahren soll der Oberbürgermeister nach den

Beschlusspunkten 1-3 verfahren.

Aussetzung der Vollziehung

Der Beschluss ist aus den nachfolgenden Gründen rechtswidrig, weshalb dessen Vollziehung ausgesetzt und dem Stadtrat damit die Möglichkeit gegeben wird, ihn aufzuheben, vgl. § 44 ThürKO.

Begründung

Die Beschlusspunkte 01 bis 03 beziehen sich auf alle laufenden und künftigen Stellenbesetzungsverfahren, die nach § 29 Abs. 3 ThürKO der Zustimmung des Stadtrates bedürfen. In diesem Zusammenhang ist nach § 29 Abs. 3 Ziff. 1 eine Ernennung für Beamte oberhalb der ersten beiden Ämter des höheren Dienstes und gemäß Ziff. 2 die Einstellung vergleichbarer Angestellter zustimmungspflichtig.

Gemäß § 25 Abs. 2 a der Geschäftsordnung des Stadtrates nimmt der Hauptausschuss die Aufgaben des Stadtrates nach § 29 Abs. 3 Nr. 1 und 2 ThürKO wahr.

Alle anderen Personalentscheidungen, die nicht in der vorgenannten Vorschrift des § 29 Abs. 3 aufgeführt sind, unterliegen nicht der Zustimmung des Stadtrates bzw. des Hauptausschusses. Hier ist allein der Oberbürgermeister als oberste Dienstbehörde der Beamten der Gemeinde und als Vorgesetzter und Dienstvorgesetzter der Gemeindebediensteten gemäß § 29 Abs. 3 Satz 1 ThürKO zuständig.

Nach BP 01 wird für alle laufenden und künftigen Stellenbesetzungsverfahren, die der Zustimmung des Stadtrates/ Hauptausschusses bedürfen der Oberbürgermeister beauftragt diese schnellstmöglich durchzuführen und abzuschließen.

Die Durchführung des Stellenbesetzungsverfahrens beinhaltet den gesamten Geschäftsgang von der Ausschreibung über die Auswahl/ ggf. über Vorstellungsgespräche, Dokumentation und dem Vorschlag zur Stellenbesetzung.

Der Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens erfolgt erst mit Dienstantritt des ausgewählten Bewerbers, ggf. nach Abwarten eines Konkurrentenstreitverfahrens.

Da im Rahmen des Stellenbesetzungsverfahrens dem Stadtrat lediglich die Zustimmung zu einer durch den Oberbürgermeister zu treffenden Personalentscheidung der Einstellung bzw. Ernennung obliegt, sind die weiteren Verfahrensschritte zuvor und hiernach allein Sache des Oberbürgermeisters. Hierzu gehört auch diese Verfahren beschleunigt oder bei Vorliegen von Hemmnissen abwartend durchzuführen.

Eine Beauftragung durch den Stadtrat scheidet hier aus.

Insoweit ist der Beschluss Pkt. 01 und die hierauf aufbauenden Folgebeschlüsse BP 02 und BP 03 rechtswidrig, da sie nicht in die Zuständigkeit des Stadtrates fallen.

Entsprechend ist auch der Beschlusspunkt 04, der ein Verfahren nach den Pkt. 01 bis 03 für alle

sonstigen Besetzungsverfahren vorsieht, die der Oberbürgermeister zu verantworten hat, rechtswidrig.

Der Beschluss zur DS 2229/20 verstößt in allen Pkt. gegen die Thüringer Kommunalordnung.